

N u t z u n g s o r d n u n g

für die Grillanlage der Ortsgemeinde Ellern

I.

Die Ortsgemeinde Ellern ist Eigentümerin der Grillanlage in Ellern, Flur 7, Flurstück Nr. 16. Dieser Benutzungsordnung unterliegen alle Gebäude und Einrichtungen auf dem vorgenannten Grundstück.

Zu der Grillanlage gehören die Grillhütte, die Feuerstelle, die WC-Anlagen mit Nebenraum (Spüle etc.) sowie das Grundstück auf dem sich die Grillanlage mit sämtlichen Einrichtungen befindet.

II.

Die Grillanlage mit sämtlichen Einrichtungen wird bereitgestellt für Ortsansässige und Auswärtige sowie für Vereine und Gesellschaften.

III.

Die Bereitstellung des Grillplatzes ist bei der Ortsgemeinde Ellern zu beantragen. Über die Bereitstellung entscheidet die Ortsgemeinde.

IV.

1) Die Bereitstellung des Grillplatzes mit seinen Räumlichkeiten und Einrichtungen erfolgt durch einen Benutzungsvertrag. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Grillanlage die Bedingungen dieser Benutzungsordnung an. Eine Untervermietung ist ohne Genehmigung der Ortsgemeinde Ellern nicht gestattet. Die Benutzungsgebühren werden in der Anlage zu dieser Benutzungsordnung geregelt.

2) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Bereitstellung bzw. der Benutzungsvertrag zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Grillanlage, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.

3) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Grillanlage machen und gegen die Benutzungsordnung verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

4) Die Ortsgemeinde Ellern hat das Recht, die Grillanlage aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

V.

Das Hausrecht an der Grillanlage mit sämtlichen Einrichtungen steht der Ortsgemeinde Ellern sowie den von Ihr Beauftragten zu; Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

VI.

1) Die Benutzer müssen die Grillanlage mit ihren Einrichtungen pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden.

2) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde Ellern oder ihren Beauftragten zu melden. Der Benutzer haftet für von ihm oder anlässlich seiner Benutzung entstandene Schäden.

3) Die Grillanlage ist in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Insbesondere hat der Benutzer für die Beseitigung von Abfällen zu sorgen sowie die Grillhütte, Feuerstelle und

Toiletten mit Nebenraum mit eigenen Mitteln zu reinigen.

4) Der Grillplatz sollte möglichst zu Fuß oder mit dem Fahrrad aufgesucht werden. Fahrzeuge sind nur in der Anzahl zugelassen, wie Parkplätze zur Verfügung stehen. Ein Parken außerhalb der ausgewiesenen Parkfläche ist nicht zulässig. Insbesondere der Wirtschaftsweg darf nicht zum Parken benutzt werden. Der Grillplatz selbst darf mit Fahrzeugen nicht befahren werden.

(5) Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass die Gebäude, Einrichtungen und die Anlage pfleglich behandelt und zweckentsprechend benutzt werden. Es dürfen keine Veränderungen am Gebäude oder der Einrichtung vorgenommen werden. Insbesondere ist es verboten, Nägel oder sonstige Befestigungen einzuschlagen.

VII.

Die Bestimmungen der Landesverordnung zur Bekämpfung des Lärms (Lärmschutzverordnung) vom 25.10.1973 (GVBl. S. 312) sind einzuhalten.

VIII.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Ellern von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage entstehen. Der Benutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Rückgriff gegen die Ortsgemeinde Ellern und deren Bedienstete und Beauftragte.

IX.

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur Benutzungsordnung

Benutzungsgebühren für die Grillanlage der Ortsgemeinde Ellern

Die Benutzungsgebühr beträgt pro angefangene 24 Stunden für

Ortsansässige = 33,00 €

Auswärtige = 66,00 €

Für jeden weiteren Tag für den gleichen Benutzer:

Ortsansässige = 22,00 €

Auswärtige = 44,00 €

Strom, Wasser und Abwassergebühren und Brennholz werden nach dem jeweiligen Verbrauch abgerechnet.

An Kautions ist für die Anmietung ein Betrag von **100,00 €** zu zahlen. Diese wird dann zurückgezahlt, wenn die Grillanlage in ordnungsgemäßen Zustand verlassen wurde.

Ellern, den 05.10.2004

Ortsgemeinde Ellern

T u l d i
(Ortsbürgermeister)